

10

2069 067

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 236/64

URTEIL

Verkündet am
29. März 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Max O [REDACTED], D [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Revierförster Wilhelm G [REDACTED], Revierförsterei
H [REDACTED], G [REDACTED]/Elbe,

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisions-
beklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Gründonnerstag, dem 26. März 1959, gegen 19,20 Uhr kam es auf der Bundesautobahn bei Hilden in der Nähe des Kilometersteins 517,5 zu einem Verkehrsunfall. Es war dunkel. Der Kläger fuhr mit seinem mit 28 t Steinen beladenen Lastzug mit etwa 50 km/h südwärts in Richtung Köln. Wegen einer 600 m südlich der Unfallstelle befindlichen Baustelle bestand Überholverbot, beginnend 178 m vor der Unfallstelle. Es herrschte starker Osterverkehr, der sich in Kolonnen fortbewegte.

Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte G. habe mit seinem Personenwagen wegen Motorschadens auf dem rechten Randstreifen gestanden und sei kurz vor seinem Lastzug plötzlich auf die Fahrbahn gefahren. Der Kläger habe versucht, dem Personenwagen auszuweichen, habe aber nicht verhindern können, daß der Personn-

- 3 -

wagen hinten links von dem Lastzug erfasst und beschädigt worden sei. Infolge des Ausweichens sei der Lastzug gegen die rechte hintere Seite des Personenwagens des Dipl.Ing. Alfred Sch. (in den Vorinstanzen Beklagter zu 2) gefahren, der den Lastzug unmittelbar vorher verbotswidrig überholt habe und dann auf dem Mittelstreifen der Fahrbahn stehen geblieben sei. Der Lastzug sei sodann gegen den unbeladenen Lastzug des Kraftfahrzeugmeisters K. gefahren, der vor ihm wegen einer Verkehrsstauung angehalten habe. Infolge der Behinderung durch die beiden Personenwagen sei es dem Kläger nicht möglich gewesen, seinen Lastzug vor der Berührung mit dem Lastzug K. zum Halten zu bringen. Der Unfall stelle für ihn ein unabwendbares Ereignis dar.

Der Kläger hat seinen Unfallschaden auf insgesamt 19.447,90 DM beziffert. Diesen Betrag nebst 8% Zinsen hat er von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern verlängert.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Der Beklagte G. hat behauptet, er habe mit seinem Wagen nicht auf dem Randstreifen gestanden, sondern sei wegen Schaltschwierigkeiten beim Zurückschalten in den zweiten Gang langsam ganz rechts auf der Fahrbahn gefahren.

Der Zweitbeklagte Sch. hat vorgetragen, er habe den Lastzug des Klägers nicht überholt. Er habe seinen Wagen zum Stehen gebracht, weil er sich wegen der 600 m vor ihm befindlichen Baustelle habe rechts einordnen wollen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil den Beklagten G. zur Zahlung von 5 139 DM, den



Beklagten Sch[REDACTED] als Gesamtschuldner mit G[REDACTED] zur Zahlung von 2 055,60 DM, jeweils nebst 4% Zinsen, verurteilt. Den Klageanspruch gegen den Beklagten G[REDACTED] hat es zu 1/2, gegen den Beklagten Sch[REDACTED] zu 1/5 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers sowie die Anschlussberufung des Beklagten G[REDACTED] zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren auf vollen Schadensersatz gegen den Beklagten G[REDACTED] weiter. Dieser bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten G[REDACTED]. Es führt aus, G[REDACTED] habe, nachdem der Lastzug K[REDACTED] an ihm vorbeigefahren sei, trotz Herannahens des Lastzuges des Klägers wiederum versucht, sich in den Kolonnenverkehr einzuordnen. Bei nur einiger Aufmerksamkeit habe er aber den in diesem Augenblick etwa 50 m hinter ihm befindlichen Lastzug des Klägers bemerken und erkennen müssen, daß er bei seiner geringen Geschwindigkeit den sich mit 50 km/h nähernden Kläger behindern und irritieren würde; wäre der Kläger durch die verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten G[REDACTED] nicht irritiert und in seiner Aufmerksamkeit abgelenkt worden, so hätte er sich rechtzeitig auf das Anhalten des Lastzuges K[REDACTED] einstellen und sein Fahrzeug zum Halten bringen können, ohne auf diesen aufzufahren.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts war der Unfall für den Kläger nicht unabwendbar. Er war bereits durch die Fahrweise K., der dem Beklagten ausweichen mußte, gewarnt. Als G. nach links auf die Fahrbahn fuhr, war der Kläger noch etwa 50 m hinter ihm, eine Entfernung, die ihm ein rechtzeitiges Anhalten ermöglicht hätte. Als besonders sorgfältiger Kraftfahrer, so erwägt das Berufungsgericht, würde er bei der gegebenen Verkehrslage sein Fahrzeug zum Halten gebracht und sich nicht darauf verlassen haben, daß der Beklagte G. auf seine Hup- und Blinkzeichen reagieren werde.

Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers verneint das Berufungsgericht, da nicht ausgeräumt werden könne, daß der Beklagte G. auf seine Hup- und Blinkzeichen zunächst wieder nach rechts, dann aber erneut nach links gefahren sei. Der Kläger habe zudem einen Engpass vor sich gehabt, weil auf der Überholspur der Personenwagen des Beklagten Sch. angehalten habe.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum, sie werden auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision wendet sich aber gegen die Schadensabwägung des Berufungsgerichts. Ihre Angriffe können jedoch keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hält die vom Kläger allein zu vertretende Unfallverursachung durch den schwer beladenen und mit 50 km/h fahrenden Lastzug für so erheblich, daß sie der vom Beklagten G. gesetzten Unfallverursachung und dessen Verschulden in etwa gleichkomme. Das Verschulden des Beklagten G. könne nicht als so erheblich angesehen werden, daß es zu seiner überwiegenden Belastung mit dem Schaden führen müßte. G. sei lediglich etwa 1 m in die Fahrbahn

des Klägers hineingefahren; wäre der Personenwagen des Beklagten Sch. nicht gewesen, so wäre der Lastzug des Klägers auf der 3,75 m breiten Fahrbahnhälfte möglicherweise ebenso wie der Lastzug K. an dem Personenwagen des Beklagten G. vorbeigekommen.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe nicht alle Tatumstände berücksichtigt, die für das Maß der Mitverursachung von Bedeutung seien; denn es habe das Verschulden des Beklagten G. unter Ausklammerung des Standorts des Beklagten Sch. gewertet. Das ergebe sich aus seiner Erwägung, der Lastzug des Klägers wäre möglicherweise an dem Fahrzeug von G. vorbeigekommen, wenn ihm der Personenwagen des Sch. nicht die linke Fahrbahnhälfte versperrt hätte.

Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat durchaus nicht außer Betracht gelassen, daß der Kläger durch das Fahrverhalten beider Beklagter, deren Fahrzeuge vor ihm einen Engpass herbeiführten, in eine schwierige Verkehrslage geraten war. Es hat dies ausdrücklich erörtert und zu Gunsten des Klägers in die Waagschale geworfen. Es besteht daher kein Anhalt für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe diesen Umstand bei der Wertung des Verschuldens des Beklagten Großkopf und seiner Bedeutung als Unfallursache unberücksichtigt gelassen.

Die Revision meint, das Verhalten des Beklagten G., der unter Verletzung des Vorrechts des Klägers einen Engpass hergestellt habe, müsse als grob fahrlässig angesehen werden. Das folge schon aus der Erwägung des Berufungsgerichts: "Hätte er nur etwas Obacht gegeben, so hätte er den etwa 50 m hinter ihm befindlichen Kläger bemerken und erkennen müssen, ...". Diese Verhaltensweise,

so meint die Revision, wiege so schwer, daß die Schadensabwägung des Berufungsgerichts nicht bestehen bleiben könne.

Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten G. zwar ein erhebliches Verschulden, aber keine grobe Fahrlässigkeit angelastet. Seine Ausführungen und der von ihm festgestellte Sachverhalt bieten keinen Anhalt dafür, daß es den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt und rechtsfehlerhaft das Verschulden des Beklagten G. als Unfallursache zu gering bewertet hätte. Eine grob fahrlässige Unfallverursachung würde voraussetzen, daß G. unter besonders schwerer Außerachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt und Nichtbeachtung dessen, was im gegebenen Falle jedem einleuchten mußte, nicht vorausgesehen hat, daß sein Verhalten zu einem Unfall führen könnte. Es läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß G. beim Einbiegen in die Fahrbahn des hinter ihm befindlichen Klägers in der Dunkelheit dessen Entfernung und Fahrgeschwindigkeit falsch eingeschätzt und deshalb nicht mit einem Unfall gerechnet hat, weil er annahm, der Kläger könne erforderlichenfalls ohne Schwierigkeit sein Fahrzeug zum Halten bringen. Ist eine solche Annahme auch nicht geeignet, die Fahrweise des Beklagten G. zu entschuldigen, so kann ihm doch hinsichtlich der Unfallverursachung keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Konnte G. auch bei nur einiger Aufmerksamkeit voraussehen, daß er den Kläger durch seine Fahrweise behindern werde, so war damit noch nicht in gleichem Maße die Voraussehbarkeit des Unfalls gegeben.

Es steht zudem nicht fest, daß sich dem Be-

21

klagten G. bereits im Zeitpunkt des Einbiegens in die Fahrbahn des Klägers ohne weiteres die Erkenntnis aufdrängen mußte, sein Wagen werde zusammen mit dem des Beklagten Sch. für den Kläger einen Engpass bilden; denn das Berufungsgericht ist nur davon ausgegangen, daß das Fahrzeug des Sch. bereits stand, als G. mit ihm noch nicht auf gleicher Höhe war, und daß Sch. zur gleichen Zeit wie der Lastzug K. zum Halten kam. Dieser war aber, als der Kläger auf ihn auffuhr, noch nicht voll zum Halten gekommen. Unter diesen Umständen mußte das Berufungsgericht es nicht als grobe Fahrlässigkeit werten, wenn der Beklagte G. nicht vorausgesehen und seine Fahrweise nicht darauf eingerichtet hat, daß er für den Kläger einen Engpass herbeiführen werde.

Läßt danach die Schadensabwägung keinen Rechts-
irrtum erkennen, so ist die Schadensverteilung für
das Revisionsgericht bindend. Die Revision war daher
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Bundesrichter Dr. Rein-
hardt ist beurlaubt

Engels